



Statuten des Vereins Zwettler Aktionsteam

Präambel

Durch den Wandel vom „klassischen“ Ehrenamt hin zur „neuen“ und „modernen“ Freiwilligenarbeit wird die Frage, wie ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen gewonnen und gehalten werden können, sowohl für bestehende Vereine als auch für das Zusammenleben in der Gemeinde immer wichtiger. Mit dem Bedeutungsverlust von traditionellen Bindungen und mit der wachsenden Vielfalt – nicht nur an ehrenamtlichen Tätigkeiten, sondern auch an alternativen Freizeitbeschäftigungen – gewinnen Netzwerke, die über einzelne Organisationen hinausgehen, zunehmend an Bedeutung. Das Zwettler Aktionsteam möchte Menschen, die sich engagieren wollen, eine Plattform bieten, sich aktiv in Zwettl einzubringen mit der übergeordneten Zielsetzung, Zusammenhalt, Gemeinschaft und Solidarität in der Gemeinde und in der Region zu fördern.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Zwettler Aktionsteam“, im Folgenden kurz ZAK genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zwettl an der Rodl und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Zwettl und dessen Nachbargemeinden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Zweck des parteipolitisch neutralen, unabhängigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines ist es,

- (1) durch verschiedenste Aktivitäten das Ortsleben, die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in der Gemeinde zu fördern.
- (2) Dazu engagiert sich der Verein in verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lebens in der Gemeinde.
- (3) ZAK entwickelt dazu eigene Aktivitäten und unterstützt andere Vereine, Institutionen und Einrichtungen im Gemeindegebiet bzw. die Gemeinde selbst bei ihren Aktivitäten durch verschiedenste Formen der Kooperation. Zweck der Aktivitäten kann auch die Unterstützung von Privatpersonen sein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Entwicklung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen zur Verwirklichung der Vereinsziele;

- b) Kooperation und Unterstützung von anderen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen im Gemeindegebiet und in den Nachbargemeinden;
 - c) Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zwettl/Rodl sowie den Behörden;
 - d) Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen, Subventionen, Spenden, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen. Die dadurch aufbrachten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 30. September des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und Sponsoring fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie Vereinigungen aus dem Gemeindegebiet und aus den Nachbargemeinden werden, die vereinsähnliche Strukturen aufweisen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei vereinsähnlichen Institutionen ebenso bei Auflösung bzw. längerer Inaktivität.
- (2) Der Austritt kann nur am 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles einzubringen und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken. Dazu dürfen sie auch die Einrichtungen des Vereins beanspruchen.
- (2) Sie haben darüber weiters auch das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer/-innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug bekanntzugeben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ und damit oberstes Organ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder per WhatsApp (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefonnummer) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per WhatsApp einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von EUR 2.000,-- übersteigen;
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - j) Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Vereinsalltag als „Kernteam“ bezeichnet, besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in sowie aus weiteren Fachreferenten/-referentinnen. Ob und welche weitere Fachreferenten/-innen nötig sind und in den Vorstand gewählt werden, beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch

diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten. Dazu hat der Vorstand für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

- h) falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist;
- i) in dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Vorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftstücke des Vereins bedürfen – soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt – zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind vom Obmann//von der Obfrau und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom/von der Vorsitzenden und vom Kassier/von der Kassierin zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter EUR 2.000,- ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.
- (5) Schriftstücke des Vereins bedürfen – soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt – zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau. Wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind vom Obmann/von der Obfrau und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin zu unterfertigen.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen für Beträge unter EUR 2.000,- der Genehmigung des Vorstandes, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der/Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (10) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 14 Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (3) Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Den Rechnungsprüfer/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/-innen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Die Rechnungsprüfer/-innen haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 12 nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 15 Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Der Obmann/Die Obfrau bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 19

Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist der Gemeinde Zwettl mitzuteilen.